

Infektionsschutz

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können berufliche Infektionsgefährdungen sicher einschätzen und wissen, wie sie sich schützen können.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Ermitteln Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Art und Umfang der infektionsgefährdenden Tätigkeiten Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine Orientierungshilfe bietet Ihnen die BGW mithilfe der Broschüre „Gefährdungsbeurteilung in der Pflege“.



Gefährdungsbeurteilung in der Pflege (Bestellnr: BGW 04-05-110)

Zu den infektionsgefährdenden Tätigkeiten gehören alle Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten Kontakt mit Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen haben können. Diese können potenziell mit Krankheitserregern kontaminiert sein. Krankheitserreger können auf verschiedenen Wegen übertragen werden.



Tätigkeiten	Übertragungsweg	Mögliche Erreger
<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten mit schneidenden oder stechenden Instrumenten oder Geräten • falsche Entsorgung benutzter Instrumente • sonstige Tätigkeiten mit Blutkontakt 	Eindringen ins Gewebe Schnitt- und Stichverletzungen, Kontakte zu verletzter Haut	Potenziell immer möglich durch <ul style="list-style-type: none"> • Hepatitis B-/C-Viren • HIV (gelegentlich)
<ul style="list-style-type: none"> • Betreuung von Pflegebedürftigen mit Grippe, Tbc und weiteren über die Luft übertragbaren Krankheiten 	Über die Luft Spritzer und Aerosole, Einwirken auf Atemwege, Haut, Schleimhaut	<ul style="list-style-type: none"> • verschiedene, gegebenenfalls fakultativ pathogene, Bakterien/ Viren • in seltenen Fällen: Tbc-Erreger
Bei Tätigkeiten mit Kontakt zu Erbrochenem, Ausscheidungen oder Wunden	Über Haut- oder Mundkontakt orale Infektionen, Schmierinfektionen durch Kontamination	<ul style="list-style-type: none"> • verschiedene, zum Teil pathogene, Hautkeime • Fäkalkeime, Hepatitis-A-Viren • MRSA

Um Infektionen zu vermeiden, müssen Sie aus Ihrer Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum Schutz Ihrer Beschäftigten ableiten. Diese Maßnahmen können technisch-baulicher, organisatorischer und/oder personenbezogener Art sein. Sie hängen vom Ihrem Tätigkeitspektrum ab. Führen Sie die Gefährdungsbeurteilung mit fachkundiger Beratung durch. Nach der Biostoffverordnung (§ 4 BioStoffV) ist dies sogar vorgeschrieben, sofern Sie nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Die erforderliche Fachkompetenz im Arbeitsschutz erwerben Sie durch Teilnahme an der alternativen Betreuung (DGUV Vorschrift 2).

Wenden Sie sich dazu an Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ihre Betriebsärztin oder Ihren Betriebsarzt.

Wenn bei Ihnen Gefährdungen durch Biostoffe gegeben sind, müssen Sie folgende Schutzmaßnahmen, die den Schutzstufen 1 und 2 der Biostoffverordnung entsprechen, planen und umsetzen:

Räumlichkeiten



Die Gestaltung von Arbeitsräumen wird in der **Sicheren Seite „Arbeitsplatz allgemein“** ausführlich besprochen. Zur Vermeidung von Infektionsrisiken ist darauf zu achten, dass

- Fußböden und Arbeitsflächen leicht zu reinigen und beständig gegen Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind,
- Handwaschplätze leicht erreichbar sind,
- Händedesinfektionsmittel an den Handwaschplätzen bereitstehen. Wandspender, angebracht in Ellenbogenhöhe, sind sinnvoll.

Toiletten

- Richten Sie die Toiletten getrennt für Beschäftigte und Pflegeklientel ein.

Dies ist beispielsweise in Arbeitsbereichen der stationären und ambulanten Alten- und Krankenpflege sowie Hospizen vorgeschrieben, sofern Tätigkeiten der Schutzstufe 2 ausgeführt werden. Das sind Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig, nicht nur in geringfügigem Umfang zu Kontakt mit potenziell infektiösem Material kommen kann oder offensichtliche Ansteckungsgefahr etwa durch luftübertragene Infektionen oder durch Stich- und Schnittverletzungen besteht, siehe auch TRBA 250. Es besteht Bestandschutz für Einrichtungen, die vor März 2014 errichtet wurden.

Arbeitsmittel



Risiko Nadelstich –
Infektionen wirksam
vorbeugen
(Bestellnummer:
BGW 09-20-001)

- Stellen Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur „sichere Instrumente“ zur Verfügung. Unterweisen und trainieren Sie Ihre Beschäftigten im Umgang mit diesen Instrumenten. Informationen finden Sie in der BGW-Broschüre **„Risiko Nadelstich“**.
- Wirken Sie bei den hausärztlichen Praxen Ihrer Pflegekundinnen und -kunden auf die Verschreibung sicherer Instrumente hin.
- Stellen Sie für die Entsorgung von Kanülen – auch von sicheren Instrumenten – und anderen spitzen Gegenständen flüssigkeitsdichte, stich- und bruchfeste Abwurfbehälter („Kanülensammler“) zur Verfügung.

Personal

- Setzen Sie nur qualifiziertes, unterwiesenes Personal ein. Eine Unterweisung und allgemeine arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten – über Infektionsgefahren, Übertragungswege und Schutzmaßnahmen – sind vor Arbeitsaufnahme und in regelmäßigen Abständen durchzuführen und zu dokumentieren.
- Beachten Sie, dass für Jugendliche oder Schwangere Beschäftigungsbeschränkungen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Infektionserregern) gelten (siehe **Sichere Seiten** „Jugendschutz“, „Mutterschutz“ sowie „Praktikantinnen und Praktikanten“).
- Veranlassen Sie für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kontakt zu infizierten Menschen haben, Vorsorgeuntersuchungen, und empfehlen Sie ihnen, Impfangebote wahrzunehmen, siehe **Sichere Seite** „Arbeitsmedizinische Vorsorge“.

Erstellen Sie einen Plan zum Verhalten bei Schnitt- und Stichverletzungen.

Der Plan muss aktuelle Telefonnummern, zum Beispiel der nächsten durchgangsarztlichen Praxis (D-Arzt/D-Ärztin), des Krankenhauses und Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin enthalten. Empfehlungen dazu finden Sie im Regeluntersuchungsprogramm (RUP) der BGW. Sie können es auch unter www.bgw-online.de, Suche: „Regeluntersuchungsprogramm“ herunterladen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Falls Ihr Betreuungsspektrum die Vorhaltung von Medikamenten in Kühlschränken erfordert, stellen Sie zwei Kühlschränke zur Verfügung:
 - einen für Lebensmittel im Pausen-/Aufenthaltsraum und
 - einen für Medikamente im Arbeitsbereich.

Reinigungs- und Desinfektionsplan

- Erstellen Sie einen Reinigungs- und Desinfektionsplan, in dem Sie die Reinigungs- und Desinfektionsmittel, deren Anwendungskonzentrationen, Anwendungszwecke, Einwirkzeiten und Zuständigkeiten auflisten. Nutzen Sie dazu den „**Reinigungs- und Desinfektionsplan**“ im Ordner bei den Arbeitshilfen Nr. 2.
- Der Reinigungs- und Desinfektionsplan muss aushängen oder ausliegen.

Hautschutz- und Händehygieneplan

- Erstellen Sie einen Hygieneplan mit integriertem Hautschutzplan. Nutzen Sie die branchenspezifischen Informationen der BGW zu „Hautschutz und Handhygiene“ unter www.bgw-online.de.

Lagerung und Entsorgung

- Beachten Sie die Regelungen, die für die Lagerung und Entsorgung steriler und infektiöser Materialien gelten, wie zum Beispiel
 - Instrumente,
 - Wäsche,
 - spezieller und allgemeiner Abfall.
- Stechende oder schneidende und auch „sichere“ Instrumente müssen in durchstichsicheren Gefäßen entsorgt werden.
- Die Entsorgung der Sammelbehälter hängt von den örtlichen Abfallvorschriften ab. Kontaktieren Sie Ihren Abfallentsorger zu diesem Thema.

Organisation



Betriebsanweisungen

- Erstellen Sie die notwendigen Betriebsanweisungen. Prüfen Sie, ob diese gegebenenfalls mit den Hygienemaßnahmen verknüpft werden können, indem die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen aufgenommen werden.
- Betriebsanweisungen müssen für die Beschäftigten einsehbar sein.

Arbeits- und Schutzkleidung/ Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Arbeitskleidung oder Schutzkleidung?

- Kleidung, die bei der Pflege getragen wird, ist Arbeitskleidung. Diese kann auch bei 60 °C waschbare private Kleidung sein. Wenn bei der Pflege mit Kontamination zu rechnen ist, müssen Sie den Beschäftigten Schutzkleidung und/oder eine Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen.
- Sofern es sich bei Schutzkleidung und PSA nicht um Einwegprodukte handelt, müssen Sie für deren Desinfektion und Reinigung sorgen. Gleiches gilt auch für verschmutzte Arbeitskleidung. Sorgen Sie dafür, dass kontaminierte Kleidung separat aufbewahrt wird und nicht mit anderer Kleidung in Kontakt kommt. Stellen Sie Ihren Beschäftigten Behältnisse zum Sammeln von kontaminierter Kleidung (z.B. mitwaschbarer, ausreichend widerstandsfähiger Wäschesack) zur Verfügung.
- Kontaminierte Arbeits- und Schutzkleidung darf nur durch den Inhaber oder die Inhaberin des Pflegebetriebs oder durch eine externe Wäscherei aufbereitet werden. Nimmt der Inhaber oder die Inhaberin die Aufbereitung vor, muss diese bei mindestens 60 °C und mit einem RKI oder VAH gelisteten Waschmittel erfolgen.

PSA

- Bei Tätigkeiten mit möglichem Blutkontakt, zum Beispiel Wundversorgung, Anlegen von Infusionen, Blutabnahme, müssen medizinische Einmalhandschuhe getragen werden.
- Handschuhe, die beim Desinfizieren und Reinigen benutzter Instrumente, Geräte und Flächen getragen werden, müssen ausreichend fest, flüssigkeitsdicht, desinfektionsmittelbeständig und allergenarm sein (siehe **Sichere Seiten** „Hautschutz“, „Gefahrstoffe“).
- Legen Sie in einer Arbeitsanweisung fest, wann zusätzlich zur Arbeitskleidung Schutzkleidung und Persönliche Schutzausrüstung getragen und wie damit umgegangen werden soll.

Die Kosten für die Schutzkleidung und die notwendige PSA sowie der Reinigung und Desinfektion ist von Ihnen als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin zu tragen.



- HIV-Infektion oder Hepatitis-Erkrankung von Pflegebedürftigen:
 - Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unterweisen Sie sie über die speziellen Gefährdungen und die Schutzmaßnahmen.
- Arbeit mit Kindern:
 - Veranlassen Sie arbeitsmedizinische Vorsorge, und bieten Sie Ihren Beschäftigten Impfungen an, siehe **Sichere Seite** „**Arbeitsmedizinische Vorsorge**“.
- Falls zu pflegende Personen an besonderen Infektionskrankheiten, zum Beispiel Tbc, MRSA, Scabies, erkrankt sind, lassen Sie sich betriebsärztlich beraten, um weitere Maßnahmen zu vereinbaren. Erste Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Robert Koch-Institutes unter www.rki.de, Suche: „Infektionskrankheiten – Merkblatt für Ärzte“.

Besondere Schutzmaßnahmen



Vor Infektionen geschützt – Tipps für die Praxis

- Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei der Neuaufnahme von Pflegebedürftigen Infektionsgefährdungen zu erfragen.
- Achten Sie auf die Einhaltung der Hygienevorschriften in Ihrer Einrichtung.
- Thematisieren Sie Infektionsgefährdung in Besprechungen.
- Aktuelle Informationen zum Verhalten nach Stich- oder Schnittverletzungen können Sie auf der Internetseite der Deutschen Leberstiftung unter www.deutsche-leberstiftung.de, Suche: „Nadelstich und HBV“.
- Arbeitshilfen zum Thema Infektionsschutz finden Sie auch unter www.infektionsfrei.de und auf www.bgw-online.de.
- Tipps zum Thema sichere Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst enthält die Broschüre „**Abfallentsorgung**“ (EP-AE).
- Die Aktualisierung der Hygieneverordnung ist Ländersache. Informieren Sie sich über die Hygieneverordnung Ihres Bundeslandes.



Abfallentsorgung
(Bestellnummer:
BGW 09-19-000)

